



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart



Datum 26. Oktober 2012

Name Herr Dr. Wilke

Durchwahl 0711/615541-32

Aktenzeichen: R 4492/19

(Bitte bei Antwort angeben)

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

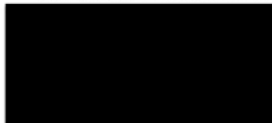
Ihre E-Mail an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 26. September 2012,
E-Mail des BfDI an Sie vom 10. Oktober 2012

Anlage: 1

Sehr geehrter 

wie bestätigen den Eingang Ihrer o.g. E-Mail, das uns der BfDI wegen unserer datenschutzrechtlichen Aufsichtszuständigkeit für die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH als Betreiberin des HIS weitergeleitet hat. In Ergänzung zu den Ausführungen des BfDI in seiner an Sie adressierten E-Mail vom 10. Oktober 2012 übersenden wir Ihnen anliegend unsere datenschutzrechtlichen Hinweise zum HIS.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Datenschutzrechtliche Hinweise zum Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

- Stand: 1. Juni 2012 -

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg

Königstraße 10a

70173 Stuttgart

Telefon 0711/615541-0

Telefax 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de

**(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via
Telefax übertragen werden.)**

PGP-Fingerprint: A5A5 6EC4 47B2 6287 E36C 5D5A 43B7 29B6 4411 E1E4

Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Am 1. April 2011 ist das neue Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft in Betrieb genommen worden, das der Verhinderung von Versicherungsmissbrauch und -betrug dient. Betreiber des Systems ist die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (iIRFP) mit Sitz in Baden-Baden. Das Unternehmen gehört der arvato-infoscore-Gruppe an. Die Datenbestände des HIS sind jedoch streng von den Datenbanken der anderen Konzerngesellschaften getrennt.

Zweck des HIS

Das HIS soll es ermöglichen, den Prüfaufwand im Versicherungswesen in risikoangemessener Weise zu reduzieren. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Versicherungsunternehmen und der Versichertengemeinschaft vor Versicherungsmissbrauch und -betrug müssten die Versicherungsunternehmen grundsätzlich bei jedem Versicherungsantrag oder Leistungsfall sämtliche Angaben der Antragsteller und Versicherungsnehmer überprüfen. Dies würde hohe Kosten verursachen, mit denen letztlich die Gemeinschaft der Versicherungsnehmer belastet würde. Dieser Aufwand soll, ebenso wie die damit verbundene Belästigung der Antragsteller und Versicherungsnehmer durch das HIS vermieden werden. Dieses enthält Hinweise darauf, ob Umstände vorliegen, die auf ein im Vergleich zu anderen Antragstellern erhöhtes Missbrauchsrisiko hindeuten. Auf diese Weise können die Versicherungsunternehmen einschätzen, in welchen Fällen der Aufwand einer genauen Prüfung im Verhältnis zum Missbrauchsrisiko angemessen und damit überhaupt wirtschaftlich vertretbar ist.

Konzeption des HIS

Zu diesem Zweck findet über das HIS ein begrenzter Informationsaustausch zwischen den Versicherungsunternehmen statt. Diese melden Auffälligkeiten aus Versicherungsfällen an das HIS. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat in Abstimmung mit den Datenschutzaufsichtsbehörden Kriterien festgelegt, bei deren Vorliegen bestimmte Arten von Daten an das HIS gemeldet werden dürfen. Die Kriterien sind an der jeweiligen Versicherungssparte ausgerichtet und vor allem bei Vorliegen risikorelevanter Faktoren wie Schadenshäufigkeit, einer spezifischen Schadensneigung oder bei betrugsgeneigten Auffälligkeiten gegeben.

Die eingemeldeten Daten werden im HIS in zwei voneinander getrennten Datensammlungen gespeichert. Ein sogenannter A-Pool enthält Daten über die Antragstellung für den Abschluss von Versicherungsverträgen. In einem sogenannten L-Pool werden Daten über Leistungsfälle geführt. Darüber hinaus sind die Daten nach verschiedenen Versicherungssparten getrennt gespeichert. Auf diese Weise ist gewähr-

leistet, dass jeder Sachbearbeiter nur diejenigen Daten zur Kenntnis nehmen kann, die er für die Bearbeitung seines Aufgabenbereichs benötigt.

Bei der Bearbeitung eines Versicherungsantrags oder Schadensfalls können die Versicherungsunternehmen zur Risikoprüfung im Antragsbereich oder zur Schadenfallprüfung im Leistungsbereich eingemeldete Daten zum jeweiligen Antragsteller oder Versicherungsnehmer aus dem jeweils einschlägigen Datenpool des HIS abrufen. Dies gilt beispielsweise im Fall der Kfz-Versicherung auch für Daten zu einem Fahrzeug, das versichert werden soll oder Gegenstand eines Schadensfalls geworden ist. Stellt ein Versicherungsunternehmen fest, dass ein solcher Eintrag im HIS gespeichert ist, so wird es den Antrag oder Schadenfall in der Regel einer genaueren Prüfung unterziehen.

Rechtliche Grundlagen

Das HIS wird als reine Auskunftsei und ausschließlich auf der Grundlage der hierfür geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) betrieben. Bei Vorliegen eines Meldegrunds darf eine Meldung in das HIS gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG erfolgen, wenn dies zur Wahrung eines berechtigten Interesses der Versicherungsunternehmen und der Versichertengemeinschaft erforderlich ist, ohne dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegensteht. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen sind bereits bei der Ausgestaltung sowie bei der Erstellung der Meldekriterien berücksichtigt worden. Bei Vorliegen eines Meldegrunds darf daher grundsätzlich von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Versicherungsunternehmens ausgegangen werden.

Die iIRFP darf die eingemeldeten Daten auf der Grundlage einer entsprechenden Interessenabwägung nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG im HIS speichern und auch nach § 29 Absatz 2 Satz 1 BDSG an die anfragenden Versicherungsunternehmen beauskunften. Dabei muss das berechnigte Interesse des abfragenden Unternehmens stichprobenweise überprüft werden. Zu diesem Zweck werden alle Anfragen beim HIS von iIRFP protokolliert. Die anfragenden Versicherungsunternehmen müssen die Gründe für das Vorliegen ihres berechtigten Abfrageinteresses dokumentieren. Eine Übermittlung sämtlicher zu einem Betroffenen vorliegenden Daten in regelmäßigen Zeitabständen findet nicht statt.

Rechte der Betroffenen

Bei der Konzeption des HIS wurde von den Datenschutzaufsichtsbehörden besonderes Gewicht darauf gelegt, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben:

- *Unterrichtung und Benachrichtigung des Betroffenen (§§ 4, 33 BDSG)*
Sobald Daten an das HIS gemeldet worden sind, hat das Versicherungsunternehmen den Betroffenen hiervon zu benachrichtigen. Dabei ist ihm die iIRFP als Datenempfänger zu nennen und er ist darauf hinzuweisen, dass andere Versicherungsunternehmen die Daten im HIS abrufen können.

- *Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten (§ 34 BDSG)*
Der Betroffene kann nach § 34 Absatz 1 BDSG von der iIRFP jederzeit Auskunft über die dort zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über deren Herkunft und etwaige Datenempfänger verlangen. Ebenso kann er von seiner Versicherung Auskunft darüber verlangen, welche Daten zu seiner Person dieses ins HIS eingemeldet hat. Die Selbstauskunft ist einmal je Kalenderjahr innerhalb von drei Wochen ab dem Eingang des Selbstauskunftersuchens unentgeltlich zu erteilen.

- *Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten (§ 35 BDSG)*
Stellt der Betroffene aufgrund der Selbstauskunft fest, dass im HIS Daten zu seiner Person unrichtig oder zu Unrecht gespeichert sind, so kann er grundsätzlich verlangen, dass diese Daten berichtigt bzw. gelöscht werden. Wendet er sich mit diesem Verlangen an die iIRFP als die für die Speicherung der Daten verantwortliche Stelle, so wird diese mit dem Versicherungsunternehmen Kontakt aufnehmen müssen, um den der Meldung zugrunde liegenden Sachverhalt zu klären und die Rechtmäßigkeit der Speicherung zu prüfen. iIRFP darf den Betroffenen jedoch nicht mit seinem Anliegen an das Versicherungsunternehmen verweisen. Der Betroffene kann sich aber statt an die iIRFP auch an das Versicherungsunternehmen wenden und von diesem verlangen, dass es die Berichtigung der unrichtigen oder die Löschung der zu Unrecht gespeicherten Daten veranlasst.